

Feststellung der streitigen Frage, ob ein auf dem Abtransport befindlicher Verhafteter während der Flucht erschossen worden ist, oder ob auf seiten der Transporteure ein Verbrechen (Totschlag) vorliegt.

Gutachten.

Erstattet von
Med.-Rat Prof. Dr. Th. Lochte, Göttingen.

Mit 1 Textabbildung.

Die beiden Schupobeamten X. und Y. waren beauftragt worden, einen wegen Verdachtes eines Verbrechens verhafteten Mann D. P. von dem Orte A. nach B. zu transportieren. Auf diesem Transporte haben die beiden Schutzleute diesen Mann erschossen. Die Anklage geht dahin, daß Totschlag, wenn nicht Mord, vorliegt, während die Angeklagten behaupten, daß sie den D. P. erschossen hätten, weil er ihnen entflohen sei.

Die Angeklagten bestreiten jede Schuld und behaupten folgendes: Als ihnen der Verhaftete D. P. zum Transport übergeben worden sei, hätten sie ihn zunächst darauf aufmerksam gemacht, daß sie von der Schußwaffe Gebrauch machen würden, wenn er versuchen würde zu entfliehen, worauf der Transportat erwidert hätte: „Ich laufe nicht weg.“ Sodann hätten sie ihn — während sie auf der Chaussee die Fahrräder an der Hand führten, zwischen sich genommen; als sie an eine Ecke der Chaussee und der Straße gekommen wären, seien sie einen Moment mit dem Verhafteten auf der Straße stehengeblieben, weil sie sich nach einem Schutzpolizeiposten, der dort in der Nähe zu stehen pflegte, umgesehen hätten. Diesen Moment hätte D. P. zur Flucht benutzt, indem er in einen Seitenweg nach N. eingebogen sei. Sie hätten sofort die Räder auf der Chaussee zur Erde geworfen und seien hinter dem Mann hergelaufen unter dauerndem Rufen: Halt, oder wir schießen! D. P. hätte einen Vorsprung von ca. 60 m gehabt und da es unmöglich gewesen sei, ihn einzuholen, und da er in der Dunkelheit in dem an den Weg grenzenden Kornfeld leicht entkommen konnte, hätten sie zwei Schreckschüsse in die Luft abgegeben. Der Flüchtige hätte mit einem Male aufgeschrien, sei aber trotzdem in schnellstem Tempo weitergelaufen und hätte versucht, in dem Kornfeld zu entkommen, hierbei

sei er von einem zweiten Schuß getroffen worden und zu Boden gefallen. Der Festgenommene sei in der Richtung seiner Flucht nach vorn auf das Gesicht geschlagen, die Hände nach vorn lang ausgestreckt. Beim Herannahen der Beamten hätte sich der Getroffene halb auf den Rücken herumgedreht. Er habe nicht mehr gesprochen und sei dann völlig bewußtlos geworden.

Alles dies ist durch die Aussagen der vernommenen Zeugen festgestellt worden; des weiteren, daß das an der Ostseite des N.er Weges befindliche Kornfeld von den Lampen, die an der Zechenhald hinter der Bahn stehen, erhellt gewesen war; dagegen hatte sich die rechte Seite des N.er Weges im Schatten des Roggens befunden; insbesondere ist auch der Beweis dafür erbracht, daß die Leute, die den D. P. transportierten, nicht auf den Fahrrädern saßen, sondern den Mann zwischen sich zu Fuß geführt haben, so daß der Verdacht, der Verhaftete sei durch das Laufen zwischen den Fahrrädern ermüdet gewesen, hinfällig geworden ist.

Es wurde dann ein Sanitäter geholt. Nach dessen Bekundung lag D. P. am Rande eines Kornfeldes schätzungsweise 100 m von der Chaussee entfernt und, wie erwähnt, mit den Füßen zur Chaussee hin-gekehrt, mit dem Kopfe nach der entgegengesetzten Richtung, halb auf dem Rücken, halb auf der Seite. Irgendwelche Spuren, daß der Verhaftete etwa betrunken gewesen wäre (z. B. Alkoholgeruch) hat der Zeuge nicht wahrgenommen. Der Verletzte ist auf dem Platze, wo er gefunden wurde, auf den Rücken gelagert worden, damit er besser atmen könne und während des Verbindens gestorben. Diese Bekundungen sind durch die Zeugen bestätigt worden. Die Leiche wurde nun in einen Raum der in der Nähe gelegenen Zeche gebracht und von dem dort befindlichen Zechenarzte besichtigt. Der Arzt hat folgendes bekundet: „Es fanden sich je zwei Schußwunden im Kreuz und im Leib. Die Wunden am Bauche waren größer und offenbar als Ausschußwunden anzusehen.“

Die Leichenöffnung durch den Kreisarzt ergab folgenden Befund:

Auszug aus dem Obduktionsprotokoll.

3. In der Gegend des unteren linken Rippenbogens finden sich zwei runde Hautdurchtrennungen von je 1 cm Durchmesser, die 5 cm voneinander entfernt sind, in Höhe des 3. Lendenwirbels eine weitere Hautdurchtrennung mit dem Durchmesser von etwa $\frac{1}{2}$ cm; 13 cm links, seitlich von dieser Hautdurchtrennung in der gleichen Höhe, ist noch eine vierte Hautdurchtrennung sichtbar, die wiederum 1 cm im Durchmesser mißt.

16. Die Baueingeweide befinden sich in regelrechter Lage. Das Netz bedeckt schürzenförmig die Därme und ist ziemlich fettreich; es

ist auf der linken Seite bis zur Mitte hin blutig verfärbt und hat entsprechend den unter Nr. 3. beschriebenen Hautdurchtrennungen zwei runde Öffnungen von etwa 1 cm Durchmesser, deren Umgebung stärker blutig durchtränkt ist.

18. Im Bauche befinden sich etwa 400 ccm Blut.

33. Das Bauchfell der Bauchwand ist überall glatt und glänzend und zeigt nur unmittelbar unter dem linken Rippenbogen, an den Stellen, die den unter Nr. 3 beschriebenen äußeren Hautdurchtrennungen entsprechen, zwei ovale Öffnungen mit etwas fetzigen blutdurchtränkten Rändern von etwa $1\frac{1}{2}$ cm Länge und 1 cm Breite.

43. Das Gekröse ist ziemlich fettreich. Seine Blutgefäße sind leer. Etwa 5—6 cm von seinem hinteren Ansatz entfernt findet sich eine fetzige runde Öffnung von etwa $1\frac{1}{2}$ cm Durchmesser, deren Umgebung blutig durchtränkt ist.

45. Im Dickdarm finden sich mäßige Mengen breiigen, graubraunen Kotes. In seinem mittleren Teile (Quergrimm Darm) findet sich etwa 5 cm nach links von der Mittellinie eine längliche Öffnung von 3 cm Länge und $1\frac{1}{2}$ cm Breite, deren Ränder blutig durchtränkt sind. Aus dieser Öffnung tritt Darminhalt aus.

47. Am 3. Lendenwirbel zeigt sich auf der linken Seite eine teilweise mit Knochensplintern ausgefüllte 3—4 mm tiefe Rille. Im übrigen bieten die Lendenwirbelsäule und die Beckenknochen nichts Abweichendes¹⁾.

Da es nun zum Zwecke der Feststellung, in welcher Stellung sich der Getötete, als er die Schüsse erhielt, befunden hatte, insbesondere ob er in nach vorn gebeugter oder in anderer Stellung getroffen war, darauf ankam festzustellen, ob das Gelände so eben war, daß mit einer horizontalen Flugbahn der Geschosse zu rechnen war, oder ob das Gelände fallend oder steigend war, fand zunächst noch ein Lokaltermin statt; in diesem wurde festgestellt, daß der Seitenweg nach N., auf dem der Verhaftete entflohen war, sich um ca. 20 cm auf 20 m Weglänge senkte, im übrigen aber horizontal verlief.

Der mit der Obduktion beauftragte Kreisarzt hat sich in dem mit einer eingehenden Begründung versehenen Gutachten dahin geäußert:

1. Der Tod des D. P. ist zweifellos durch innere Verletzung des Gekröses und des Darmes, die zu einer inneren Verblutung geführt hat, eingetreten.

2. Die Art der äußeren und inneren Verletzungen sowie ihr Lageverhältnis zueinander lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß die Verletzungen durch zwei Durchschüsse erfolgt sind.

3. Die beiden Schüsse, die zum Tode führten, sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Rücken her auf einen fliehenden Menschen abgegeben worden. —

¹⁾ Vgl. dazu die Abbildung am Schluß der Arbeit.

Auf Grund dieses Tatsachenmaterials habe ich dann das nachfolgende Gutachten erstattet:

Nach der Bekundung des Sanitäters K. wurde die Leiche, wie bereits erwähnt, ca. 100 m von der Hauptstraße entfernt, am Rande eines Kornfeldes vorgefunden, wodurch es ausgeschlossen ist, daß die Leiche nachträglich an diese Stelle geschleppt worden ist; steht aber fest, daß X. an der Stelle gefunden wurde, wo er von den Schüssen getroffen wurde, so hat er sich z. Z. der Verletzung ca. 100 m von der Chaussee entfernt auf dem N.er Wege befunden.

Auf Grund der Aussagen des Arztes Dr. O. und des Kreisarztes steht fest, daß D. P. von zwei Schüssen getroffen wurde; der eine Schuß verletzte D. P. am Rücken 13 cm nach links von der Mittellinie, er durchbohrte das große Netz und verließ den Körper vorn am Bauche, 10 cm von der Mittellinie entfernt. Diese Schußverletzung war zweifellos nicht sofort tödlich und brauchte den D. P. auch nicht zu Fall zu bringen. Die andere Schußverletzung war wesentlich schwerer, sie verletzte den 3. Lendenwirbelkörper, durchbohrte das Gekröse, streifte den Dickdarm und verließ den Körper 5 cm links nach von der Mittellinie entfernt (vgl. Abbildung). Es darf in Übereinstimmung mit dem kreisärztlichen Gutachten mit Sicherheit angenommen werden, daß D. P. infolge innerer Verblutung durch Verletzung des Gekröses und des Dickdarmes gestorben ist, d. h. also infolge derselben Verletzung, die den 3. Lendenwirbelkörper traf. Infolge dieser Schußverletzung ist D. P. zu Fall gekommen.

Welcher Schuß der erste und welcher der zweite war, ist aus dem anatomischen Befunde nicht festzustellen.

Mit Rücksicht auf die im Laufe des Verfahrens von der Anklage geltend gemachten, die Angeklagten verdächtigenden Umstände war es erforderlich, noch festzustellen

1. ob sich D. P. im Augenblick der Tötung mit dem Gesicht seinen Angreifern zugewendet befunden hat,

2. ob sich D. P. im Augenblick der Tötung in aufrechter Haltung befunden hat,

3. ob die beiden Schüsse unmittelbar aufeinander gefolgt sind und ob der Fluchtversuch nur eine harmlose Demonstration war, die in anderer Weise hätte unterdrückt werden können, als durch die Benutzung des Revolvers.

I. Die Annahme, daß sich D. P. im Augenblick der Tötung mit dem Gesicht seinen Angreifern zugewendet befunden hat, steht im Widerspruch mit folgenden Tatsachen:

1. Mit der Aussage des Y., welcher gesehen hat, daß D. P. beim Fallen vorn auf das Gesicht geschlagen war und die Hände nach vorn lang ausgestreckt hielt. Erst beim Herankommen der Zeugen drehte sich D. P. halb auf den Rücken.

2. Mit dem von Dr. O. bekundeten Befunde an der Leiche; nach Angabe dieses Arztes fanden sich zwei Schußwunden am Kreuz und zwei am Leibe. Die Wunden am Bauche waren größer und nach Ansicht des Arztes offenbar als Ausschußwunden anzusehen.

3. Mit der Feststellung des Kreisarztes, daß die eine tödliche Schußverletzung am 3. Lendenwirbel $\frac{1}{2}$ cm Durchmesser aufwies, die Ausschußwunde vorn 5 cm links seitlich von der Mittellinie dagegen 1 cm Durchmesser.

Es entspricht der ärztlichen Erfahrung, daß der Ausschuß im allgemeinen größer ist, als der Einschuß. Wollte man annehmen, daß der tödliche Schuß am Bauche eingedrungen sei und am Rücken ausgetreten, so würde sich der Befund nur unter der Annahme erklären lassen, daß das Geschoß am Bauche als Querschläger eingetreten sei, daß es sich im Schußkanal gerade gestellt hätte und so am Rücken die kleinere Ausschußwunde hervorgerufen hätte. Eine solche Annahme ist völlig willkürlich. Die ärztliche Erfahrung lehrt, daß der Ausschuß insbesondere dann größer ist als der Einschuß, wenn Knochensplitter mitgerissen werden, die ihrerseits wieder durch die ihnen erteilte lebendige Kraft als kleine Projektile wirken. Im vorliegenden Falle fand sich auf der linken Seite des 3. Lendenwirbels eine teilweise mit Knochensplittern ausgefüllte 3—4 mm tiefe Schußrille. Wenn demnach zwar größere Knochensplitter fehlten, so hätten doch infolge der Knochenverletzung die Rückenwunde mindestens ebenso groß ausfallen müssen als der Einschuß, keinesfalls aber wesentlich kleiner.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Annahme, der tödliche Schuß sei vom Bauch her eingedrungen, nicht zutreffend sein kann; vielmehr ergibt sich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, daß sich der Einschuß am Rücken befunden hat.

Der andere Schuß in die linke Flanke war — wie oben dargelegt — nicht tödlich und kommt für die hier behandelte Frage überhaupt nicht in Betracht. Aus alledem geht hervor, daß der Getötete sich im Augenblick der Tötung mit dem Gesicht seinen Angreifern nicht zugewendet, sondern abgewendet befunden hat.

II. Was nunmehr die zweite Frage anlangt, ob sich der Getötete in dem Augenblicke, wo er getroffen wurde, in aufrechter Körperhaltung befunden habe, ist das Folgende zu bemerken:

Da die Schüsse den bekleideten Körper getroffen haben, hätte durch Untersuchung des Inhaltes der Schußkanäle wahrscheinlich festgestellt werden können, welche Schußöffnung dem Einschuß und welche dem Ausschuß angehörte. Es pflegen nämlich an der Stelle des Einschusses Kleiderfasern in das Inneré des Schußkanales mitgerissen zu werden, während diese im Ausschuß fehlen. Die Untersuchung auf Kleiderfasern ist anscheinend verabsäumt worden.

Aus- und Einschußöffnung des Schusses in die linke Flanke waren gleich groß. Wir sind demnach allein auf die Lage der Leiche, auf den Verlauf des Schußkanales in die linke Flanke und die Begleitumstände des Falles angewiesen, um ein Urteil über die Schußrichtung zu gewinnen. Erst wenn die Schußrichtung feststeht, können wir ein Urteil über die Körperhaltung abgeben.

Aus der Lage der Leiche — mit dem Fußende nach der Chaussee, mit dem Kopfe nach der entgegengesetzten Richtung — kann kein anderer Schluß gezogen werden als der, daß die Schüsse von der Chaussee her gefallen sind.

Als der Zeuge K. den D. P. sah, lag er halb auf dem Rücken, halb auf der Seite, wir haben ihn dann — sagt K. — auf den Rücken gelegt, damit er freier atmen konnte. Der Zeuge G. bestätigt dies und gibt an: „Ich fand den D. P. halb auf dem Rücken, halb auf der rechten Seite. Ich habe ihn gleich richtig gelegt und verbunden.“

Danach steht fest, daß D. P. nach Empfang des tödlichen Schusses nicht auf den Rücken gefallen sein kann. Diese Feststellung beweist die Richtigkeit der obigen Darstellung, daß D. P. den tödlichen Schuß nicht von vorn erhalten hat. Es ist also sehr wohl möglich, daß D. P., wie die Schupobeamten angeben, in der Richtung des Laufens nach vorn auf das Gesicht geschlagen ist, daß er sich aber beim Herankommen der Beamten z. T. noch herumgedreht haben mag. Wollte man annehmen, der Schuß in die linke Flanke habe den D. P. von vorn getroffen — auf Grund des Obduktionsbefundes läßt sich kein Urteil darüber abgeben, aus welcher Richtung der Schuß gefallen ist —, so würde dies nur unter der Voraussetzung geschehen können, daß D. P. sich nach seinen Verfolgern umgesehen hätte. D. P. hätte sich dann wieder nach vorn gewandt und den tödlichen Schuß von hinten erhalten.

Wollte man nun weiter annehmen, daß D. P. in dem Augenblicke, wo er getroffen wurde, in aufrechter Körperhaltung gewesen sei, so bleibt die Tatsache unaufgeklärt, daß der Schuß von vorn in der Richtung von oben nach hinten unten verläuft, der tödliche Schuß aber von hinten unten nach vorn und oben.

Bei Empfang des tödlichen Schusses hat sich D. P. bestimmt nicht in aufrechter Haltung befunden; denn der Feldweg, an dem sich der Vorgang abspielte, hat nur im Anfang ein geringes Gefälle, um etwa 20 cm. Wird von der Chaussee her ein Schuß auf eine aufrecht stehende Person abgefeuert, so kann nur ein Schußkanal von oben nach unten zustande kommen.

Daraus aber, daß bei D. P. der tödliche Einschuß am Rücken tiefer lag als am Bauche, geht unwiderleglich hervor, daß D. P. sich in gebückter Stellung befunden haben muß, wie sie etwa der Haltung einer laufenden Person entspricht.

Gegen die Annahme, daß D. P. der Schuß in die linke Flanke von vorn her in aufrechter Stellung getroffen habe, spricht, daß beide Schußkanäle parallel verlaufen. Wenn eine Person sich in ruhiger aufrechter Haltung auf dem N.er Wege befindet und sie erhält einen Schuß von vorn, so wird dieser Schuß um so mehr horizontal den Körper durchbohren, je mehr der Schütze die Chaussee verlassen hat und auf dem ebenen N.er Wege fortschreitet; wenn er nicht absichtlich tief oder hoch zielt, worüber nichts bekannt ist.

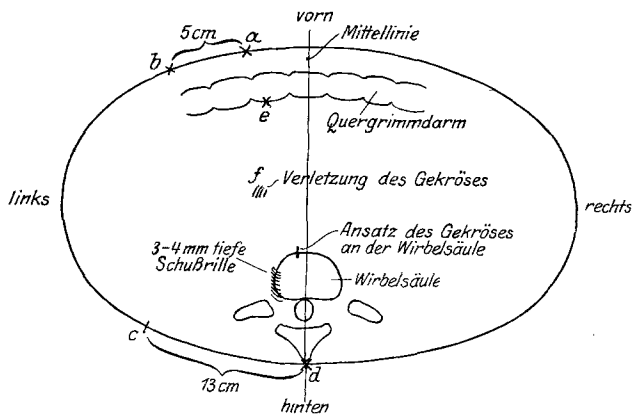
Es würde ein merkwürdiges Spiel des Zufalles sein, wenn eine Person, die in ruhiger aufrechter Haltung einen Schuß von vorn bekommt und die nach erfolgter voller Wendung in laufender bzw. gebückter Haltung einen zweiten Schuß von hinten erhält, zwei parallele Schußkanäle aufweisen würde. Der parallele Verlauf der beiden Schußkanäle ist nur dann zu erklären, wenn man annimmt, daß D. P., als er den Schuß in die linke Flanke erhielt, sich ebenso weit zu seinen Verfolgern beugte, wie er sich nach erfolgter Wendung nach der anderen Seite beugte, als er den Schuß von hinten erhielt. Das ist höchst unwahrscheinlich.

III. In Betreff des dritten Punktes kommt folgendes in Betracht: Beide Schüsse sind anscheinend schnell aufeinander gefolgt. Der Zeuge K. gibt in dieser Hinsicht an: „Zwischen den beiden ersten Schüssen und den nächsten Schüssen war eine kurze Pause. Diese Schüsse kamen dann kurz hintereinander.“ „Es kann sich nur um Sekunden gehandelt haben. Gleich nach dem ersten von diesen Schüssen hörte ich einen Schrei . . .“ Bei der Schnelligkeit, mit der sich der Vorgang abspielte, ist es am wahrscheinlichsten, daß beide Schüsse den D. P. in ein und derselben Körperhaltung, d. h. von hinten, getroffen haben. Dann muß aber auch in Übereinstimmung mit dem kreisärztlichen Gutachten angenommen werden, daß D. P. beide Schüsse in derselben gebückten bzw. laufenden Haltung von hinten erhalten hat und nicht in aufrechter Körperhaltung. Die Behauptung, daß die beiden Geschosse unmittelbar aufeinander gefolgt seien, wird durch die Angaben des Zeugen K. bestätigt. Man kann aber nicht daraus den Schluß ziehen, daß der Fluchtversuch des D. P. eine harmlose Demonstration gewesen sei, die die Schupobeamten leicht in anderer Weise hätten unterdrücken können, als durch die Benutzung des Revolvers. Es war an dem betreffenden Abend zwischen 9 und 10 Uhr so dunkel, daß man nur auf Entfernungen von höchstens 5–10 m die Umrisse einer Person erkennen konnte (Aussage des Zeugen K.).

D. P. ist wahrscheinlich im Schutze des Schattens auf der rechten Seite des N.er Weges entflohen. Wieweit das Kornfeld bei dieser Flucht bzw. bei der Verfolgung des D. P. zertreten wurde und wieweit es schon vorher zertreten war, ist nicht festgestellt.

Die Situation war nach alledem keine harmlose Demonstration. Vielmehr ist die Annahme begründet, daß D. P. im Schutze des Schattens und der Nacht entkommen wäre, wenn die Beamten nicht von ihrer Schußwaffe Gebrauch gemacht hätten.

Auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme und des erstatteten Gutachtens ist das Gericht zu folgendem Beschlusse gekommen: Die Angeschuldigten X. und Y. werden außer Verfolgung gesetzt, da die angestellten Ermittlungen ergeben haben, daß sie sich der ihnen zur Last gelegten Straftat nicht schuldig gemacht haben.



a und *b* sind die beiden unter dem linken Rippenbogen liegenden Hautdurchtrennungen von je etwa 1 cm Durchmesser, die 5 cm voneinander entfernt sind (Nr. 3 des Protokolles).
d am Rücken in der Mittellinie eine Hautdurchtrennung von etwa $\frac{1}{2}$ cm (Nr. 4 des Protokolles).
c 13 cm linksseitlich in gleicher Höhe eine vierte Hautdurchtrennung 1 cm im Durchmesser. Die Verletzung des Quergrimm Darmes lag 5 cm nach links von der Mittellinie (Nr. 5 des Protokolles in der Figur mit *e* bezeichnet). Die Verletzung des Gekröses lag 5–6 cm von dem hinteren Ansätze von der Wirbelsäule entfernt (Nr. 43 des Protokolles); in der Figur mit *f* bezeichnet. (Die Stelle kann etwas weiter nach links liegen; gemessen ist natürlich an dem angespannten Gekröse).
 Es ergeben sich daraus die beiden Schußkanäle *d*, *f*, *e*, *a* und *c*, *b*. Der Schuß *d*, *f*, *e*, *a* war der tödliche. Das kreisärztliche Gutachten gibt den Verlauf der Schußkanäle im Körper nicht genau an; es beschränkt sich auf die Feststellung, daß wahrscheinlich beide Bauchwunden als Ausschüsse und beide Rückenwunden als Einschüsse zu betrachten sind.

Ein Blick auf die Zeichnung lehrt, daß die Verletzung des Quergrimm Darmes unmöglich in der Schußrichtung *d b* erfolgt sein kann, denn die Darmverletzung würde dann mehr als 5 cm von der Mittellinie nach links herausrücken; dasselbe gilt von der Verletzung des Gekröses. Das Gekröse muß nahe seinem Ansätze von der Wirbelsäule verletzt worden sein und große Gefäße müssen verletzt worden sein, da der Tod durch Verblutung ziemlich schnell erfolgte. Keinesfalls hat die Gekröseverletzung in der Richtung *c b* gelegen und ebensowenig in der Richtung *c a*; denn es ist unmöglich, einen Schußkanal anzunehmen, der 13 cm links von der Wirbelsäule beginnt, 5–6 cm von der Wirbelsäule entfernt das Gekröse durchbohrt und 5 cm links von der Mittellinie am Bauche austritt.